



EVANGELISCHE HOCHSCHULE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Gebühren an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

in der Fassung vom 20.11.1986 (Amtl. Bekanntm. 1986/Nr. 3)
zuletzt geändert am 16.11.2016 (Amtl. Bekanntm. 2016/Nr. 10)

§ 1 Gebührenerhebung

Aufgrund von § 4 der Satzung vom 29.09.1981 über die Erhebung von Gebühren an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe werden folgende Gebühren festgesetzt und für die Kasse der Evangelischen Hochschule erhoben:

1. Verwaltungsgebühren
2. Bibliotheksbenutzungsgebühren
3. Gebühren für die Benutzung von Räumen
4. Gasthörer_innengebühren
5. Studienkonten/Hochschulgebühren

§ 2 Verwaltungsgebühren

(1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

1. für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienbuches Euro 15,00
2. für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studiausweises, des Gasthörer_innenausweises, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde für die Verleihung eines Grades jeweils Euro 15,00
3. für die Ausfertigung von Zweitschriften sonstiger Urkunden Euro 4,00
4. für verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung, für verspätetes Belegen oder für nachträgliche Änderung des Belegens sowie für verspätetes Gebührenzahlen, jeweils Euro 20,00
5. für die Ausfertigung einer Urkunde, mit der das Recht bestätigt wird, anstelle der verliehenen Graduierung den entsprechenden Diplom-Grad zu führen (Urkunde über die Nachdiplomierung) jeweils Euro 75,00
6. für die Ausfertigung einer Urkunde über die staatliche Anerkennung Euro 25,00

(2) Die Ausfertigungsgebühr ist jeweils mit dem Antrag auf Ausfertigung fällig, die Säumnisgebühr mit dem Ablauf der Frist oder des Zahlungstermins.

§ 3 Bibliotheksbenutzungsgebühren

(1) Bei der Benutzung der Bibliothek werden Gebühren erhoben für die

1. Überschreitung der Leihfristen.
2. Verwaltungstätigkeit aus Anlass der Ersatzleistung für verlorene, beschädigte oder nicht zurückgegebene Bücher.

3. Ausstellung einer Zweitschrift eines Benutzerausweises.

(2) Folgende Gebühren fallen an:

1. Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt:

- a) bis zu 10 Kalendertagen für jedes Buch 2,00 Euro
- b) bis zu 20 Kalendertagen für jedes Buch 5,00 Euro
- c) bis zu 30 Kalendertagen für jedes Buch 10,00 Euro
- d) bis zu 40 Kalendertagen für jedes Buch 20,00 Euro
- e) bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums je entliehener Medieneinheit und Kalendertag: 2,00 Euro.

Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 40 Kalendertagen oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums von 10 Kalendertagen gilt als Nichtrückgabe des Mediums im Sinne von Ziffer 2.

2. Zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes bei der Bearbeitung von Verlust-, Schadens- oder Nichtrückgabefällen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird zuzüglich zur Gebühr nach Ziffer 1 und neben den Kosten für Reparatur, Ersatz oder dem Wertersatz erhoben und beträgt:

bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe 25,00 Euro
für die Zweitausstellung eines Benutzerausweises 10,00 Euro

Diese Verwaltungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 4 Gebühren im Fernleihverkehr

(1) Für den Leihverkehr wird eine Gebühr bei der/dem Benutzer_in erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt unabhängig vom Erfolg der Bestellung 1,50 Euro. Sie wird mit der Bestellung fällig. Porto- bzw. Lieferkosten können ggf. zusätzlich berechnet werden.

(3) Bei dienstlich veranlassten Fernleihbestellungen der hauptamtlich Beschäftigten trägt grundsätzlich die Hochschule die anfallenden Gebühren.

§ 5 Gebühren für die Benutzung von Räumen

(1) Für die Benutzung von Räumen der Evangelischen Hochschule für Veranstaltungen außerhalb des Studienbetriebes werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. für die Überlassung eines Raumes bis zu 100 m² für max. 12 Stunden Euro 25,00

2. für die Überlassung eines Raumes über 100 m² für max. 12 Stunden Euro 37,50

(2) Bei der Überlassung mehrerer Räume und/oder bei mehrtägigen Veranstaltungen können von der Verwaltung pauschalierte Gebühren erhoben werden.

(3) Die Gebühr ist bei Vertragsabschluss fällig.

§ 6

Gast- und Zweithörer_innenbeitrag

(1) Der allgemeine Gasthörer_innenbeitrag und der Zweithörer_innenbeitrag betragen jeweils Euro 100,00 pro Semester. Die Gasthörer_innengebühr für den gemeindepädagogischen sowie den diakonischen Grundkurs beträgt jeweils 150 € pro Semester. Bei Veranstaltungen der Weiterbildung können zur Kostendeckung höhere Beiträge (besonderer Gasthörer_innenbeitrag) festgesetzt werden.

(2) Der Beitrag ist jeweils mit der Zulassung als Gast- bzw. Zweithörer_innen fällig.